



LEHRGANGSTEILNAHMEBEDINGUNGEN

der
**BaySG Bildungszentrum für Pferdehaltung und Reiten
Haupt- und Landgestüt Staatsgut Schwaiganger,
mit Staatlicher Hufbeschlagschule (Hufbeschlaglehrschmiede)**

für die Teilnahme am Einführungslehrgang Hufbeschlag und am Vorbereitungslehrgang für die Hufbeschlagprüfung.

Bei schriftlicher Anmeldung zum Einführungslehrgang Hufbeschlag/Vorbereitungslehrgang für die Hufbeschlagprüfung durch den/die Lehrgangsteilnehmer/in gelten nachfolgende Lehrgangsteilnahmebedingungen:

1. Anmeldeverfahren

Mit der schriftlichen Lehrgangsanmeldung bietet der Teilnehmer dem BaySG Schwaiganger den Abschluss eines Lehrgangsteilnahme-Vertrages verbindlich an.

Über die Annahme der Anmeldung erhält der/die Teilnehmer/in eine schriftliche Anmeldebestätigung, ein Formblatt über die Bestätigung der Teilnahme an dem Lehrgang und die Lehrgangsteilnahmebedingungen.

Mit dem Eingang dieser unterschriebenen Bestätigung beim BaySG Schwaiganger kommt der Lehrgangsteilnahmevertrag verbindlich zu Stande und ein entsprechender Lehrgangsplatz wird reserviert. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich.

Mit der Anmeldung werden vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin die Lehrgangsteilnahmebedingungen des BaySG Schwaiganger verbindlich anerkannt.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Hufbeschlagprüfung nach dem Hufbeschlaggesetz (HufBeschlG) und der Hufbeschlagverordnung (HufBeschlV).

Der/Die Teilnehmer/in hat die entsprechenden Nachweise vor Lehrgangsbeginn vorzulegen. Andernfalls kann die Lehrgangsteilnahme versagt werden.

Für die Teilnahme am Einführungslehrgang Hufbeschlag bedarf es keiner besonderen Nachweise. Grundlage für das Erfordernis zur Ablegung des Lehrgangs ist das Hufbeschlaggesetz (HufBeschlG) und die Hufbeschlagverordnung (HufBeschlV).

Die Zulassungsvoraussetzungen für Hufbeschlagprüfung werden vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin verbindlich anerkannt.

3. Kosten, Zahlungsbedingungen

Die Lehrgangskosten sind aus den jeweiligen Lehrgangsangeboten ersichtlich (Merkblatt / Infos / Internetveröffentlichung über jeweiligen Lehrgang).

Über die Lehrgangskosten erfolgt eine Rechnungsstellung mit Zahlungsfristen.

Kosten für Nebenleistungen, die nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten sind, z.B. Unterkunft, sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Sollte eine Behörde, Arbeitgeber oder sonstiger Dritter die Kosten des Lehrgangs für den Teilnehmer übernehmen, ist dies bei der Anmeldung ausdrücklich anzugeben.

Bei Förderung über einen Bildungsgutschein der Arbeitsagentur / ARGE oder durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) gilt folgendes Rücktrittsrecht:

Es besteht ein kostenfreies Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung, längstens jedoch bis zum Lehrgangsbeginn sowie bei Nichtförderung des Teilnehmers nach dem SGB. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei sozialversicherungspflichtiger Arbeitsaufnahme besteht in diesen Fällen ein kostenloses Rücktrittsrecht

4. Rücktritt durch Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Lehrgangsbeginn zurücktreten. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Der Rücktritt wird wirksam an dem Tag, an dem dieser beim BaySG Schwaiganger eingeht. Tritt der Teilnehmer nach Lehrgangsbeginn zurück, so besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

Im Falle eines Lehrgangsrücktritts bzw. Nichterscheinens des Teilnehmers zum Lehrgang aus Gründen, die das BaySG Schwaiganger nicht zu vertreten hat, kann das BaySG Schwaiganger angemessenen Ersatz für die Lehrgangsvorbereitung und für die Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung des Lehrgangsplatzes zu berücksichtigen.

Die Rücktrittsgebühren werden nach folgendem Schlüssel berechnet:

- bis 21 Kalendertage vor Lehrgangsbeginn = 20 % der Lehrgangsgebühr
- bis 14 Kalendertage vor LG-Beginn = 40 % der LG-Gebühr
- bis 7 Kalendertage vor LG-Beginn = 75 % der LG-Gebühr
- 6 Tage vor bis nach LG-Beginn = 100 % der LG-Gebühr

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht rechtzeitig zum Lehrgangsbeginn erscheint und auf Grund dessen er von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

5. Rücktritt/Ausschluss durch das BaySG Schwaiganger

Das BaySG Schwaiganger kann den Lehrgang ohne Einhaltung einer Frist absagen oder zeitlich verschieben, wenn die Durchführung des Lehrgangs dem BaySG Schwaiganger nicht zumutbar ist und die im Falle der Durchführung entstehenden Kosten unwirtschaftlich sind.

Es gilt folgende Mindestteilnehmerzahl: Einführungslehrgang 4 Personen,
Vorbereitungslehrgang 4 Personen

- Der Veranstalter behält sich vor, den gesamten Lehrgang ausfallen zu lassen, sollte die Durchführung aufgrund höherer Gewalt (Krankheit etc.) gefährlich oder unmöglich sein.
- Der Veranstalter kann darüber hinaus einzelne Lehrgangstage ausfallen lassen, sollte die Durchführung aufgrund höherer Gewalt (Krankheit etc.) gefährlich oder unmöglich sein.

Im Falle der Lehrgangsabsage durch das BaySG Schwaiganger werden den Teilnehmern die bereits geleisteten Lehrgangsgebühren in vollem Umfang zurückerstattet.

Das BaySG Schwaiganger kann auch einem Teilnehmer gegenüber den Ausschluss erklären, sofern dafür ein wichtiger Grund gegeben ist bzw. dem BaySG Schwaiganger die Lehrgangsteilnahme des jeweiligen Teilnehmers nicht zumutbar ist, z.B. Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen, die Lehrgangs- und Hausordnung, Einhaltung der täglichen Lehrgangszeiten, unentschuldigte Fehlzeiten, Entwendung von Materialien, Geräten, ungebührliches Verhalten u.a.. In diesen Fällen findet keine Rückerstattung bereits gezahlter Leistungen statt. Werden vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin die Zahlungsfristen nicht eingehalten, verliert er/sie seinen/ihren Anspruch auf die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang.

Der Teilnehmer kann bei Nichtzahlung der Lehrgangskosten ausgeschlossen werden.

6. Zulassung zur Hufbeschlagprüfung

Für die Zulassung zur Hufbeschlagprüfung gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen, die der Teilnehmer erfüllen muss. Die für die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang und zur Prüfung erforderlichen Nachweise sind der zuständigen Behörde rechtzeitig und vollständig vorzulegen (siehe auch Ziff. 2). Die Teilnahme an den Lehrgängen begründet noch nicht den Anspruch auf eine etwaige Prüfungszulassung.

Die Prüfungszulassung ist ein gesondertes Verfahren der zuständigen Behörde, hier die Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 61 Bildung in der Land- und Hauswirtschaft

Hofmannstraße 51 (Gebäude D)

81379 München

Die Zulassungsbedingungen sind den einzelnen Lehrgangsangeboten zu entnehmen oder bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

Für die Prüfungszulassung ist ein gesonderter schriftlicher Antrag erforderlich.

7. Haftung

Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Eigentums von Teilnehmern während des Aufenthaltes am Lehrgangsort haftet das BaySG Schwaiganger nur in von vom gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Fällen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko am Lehrgang teil. Das BaySG Schwaiganger haftet nicht für Unfälle oder für sonstige Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgang bzw. dessen Durchführung stehen, soweit sie nicht vom gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen verschuldet sind. Das BaySG haftet nur für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs. Eine weitergehende Haftung durch das BaySG Schwaiganger findet nicht statt.

Durch die Lehrgangsteilnahme wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Für ausreichenden Versicherungsschutz ist deshalb jeder Lehrgangsteilnehmer verantwortlich.

8. Lehrgangs- und Hausordnung

Die Lehrgangs- und Hausordnung ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.



9. Datenschutz

Das BaySG Schwaiganger speichert die personenbezogenen Daten der Teilnehmer.

Die Daten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mit Ihrer Anmeldung zu dieser Veranstaltung des BaySG HLG Schwaiganger erkennen Sie die ausgeführten Datenschutzrichtlinien an (sh. <https://www.baysg.bayern.de/>)

10. Copyright

Lehrgangsunterlagen, die Bestandteil des Lehrganges sind und in das Eigentum des Teilnehmers/der Teilnehmerin übergehen, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des BaySG Schwaiganger nicht vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet oder zur öffentlichen Weitergabe verwendet werden.

Alle sonstigen Unterlagen, die zur Durchführung des Lehrganges verwendet werden, bleiben Eigentum des BaySG Schwaiganger. Alle Rechte bleiben dem BaySG Schwaiganger vorbehalten.

11. Leistungs-/Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen hinsichtlich des Lehrganges von dem vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsschluss notwendig waren, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind.

12. Sonstiges

Von diesen Lehrgangsteilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Lehrgangsteilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freising.

Schwaiganger, den 09.01.2023

BaySG Bildungszentrum
Pferdehaltung und Reiten
Haupt- und Landgestüt Schwaiganger

Cornelia Back
Landstallmeisterin

